

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 1

Rubrik: Dienstvorschrift betreffend Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee bekämpft Missbrauch von Drogen in den Rekrutenschulen

Auf den 1. 1. 1972 tritt in den Schulen eine neue Dienstvorschrift des Ausbildungschefs in Kraft, nach welcher den Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung der Besitz und Genuss folgender Mittel verboten ist: Opium und dessen Derivate, Kokablätter und Kokain, Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch) und Halluzinogene, z. B. LSD, Mescaline usw.

Gleichzeitig sind Weisungen über die ärztliche Hilfe an Süchtige und gegen den Missbrauch von Betäubungsmitteln erlassen worden, in welchen besonders auf die Gefahren aufmerksam gemacht wird, welche der übermässige Genuss bestimmter Anregungsmittel, Medikamente und Drogen mit sich bringen kann.

Die Erfahrungen in den letzten Rekrutenschulen haben gezeigt, dass an den Gebrauch von Drogen gewöhnte Jugendliche davon auch im Militärdienst nicht ablassen. Da Drogenmissbrauch bisher militärstrafrechtlich nicht fassbar war, drängte sich eine besondere Dienstvorschrift auf. Damit sind die Grundlagen geschaffen, um dem Drogenmissbrauch vorerst in den Schulen auch unabhängig vom Betäubungsmittelgesetz — in leichten Fällen disziplinarisch — entgegenzutreten.

Bern, 29. Dezember 1971

Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Der Ausbildungschef

Bern, 1. Januar 1972

Dienstvorschrift betreffend Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln

Der Besitz und Genuss folgender Mittel ist den Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung verboten:

Opium und dessen Derivate
Kokablätter und Kokain
Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch)
Halluzinogene, z. B. LSD, Mescaline usw.

Wer gegen diese Vorschrift verstösst, macht sich wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz *strafbar*.

Der Ausbildungschef
Oberstkorpskommandant Hirschy

Gebt an:

- Dienstabteilung mit Schulen
- Instr Of und Instr Uof
- alle Schulkdo
- alle Schulärzte
- alle Wehrmänner in OS, Fw- und Four-Schulen
UOS und RS durch Anschlag
in den Unterkünften sowie Krankenzimmern

} über die vorgesetzte Dienstabteilung